



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Änderung des Gehaltssystems per 1.7.2026

Mit der Revision der Personalverordnung (PV) 2026 wird das Gehaltssystem angepasst. Der Anfangslohn beim Berufseinstieg wird erhöht und der Aufstieg für junge Mitarbeitende beschleunigt. Zudem wird der Verlauf des Gehaltsaufstiegs klarer geregelt. Folgendes ändert:

- Per 1. Januar 2026 entfallen die Einstiegsstufen
- Per 1. Juli 2026 werden die Stufenwerte angepasst und die Anzahl Gehaltsstufen reduziert
- Die Bandbreite wird erhöht und bildet künftig ein Zielband für die Lohnentwicklung

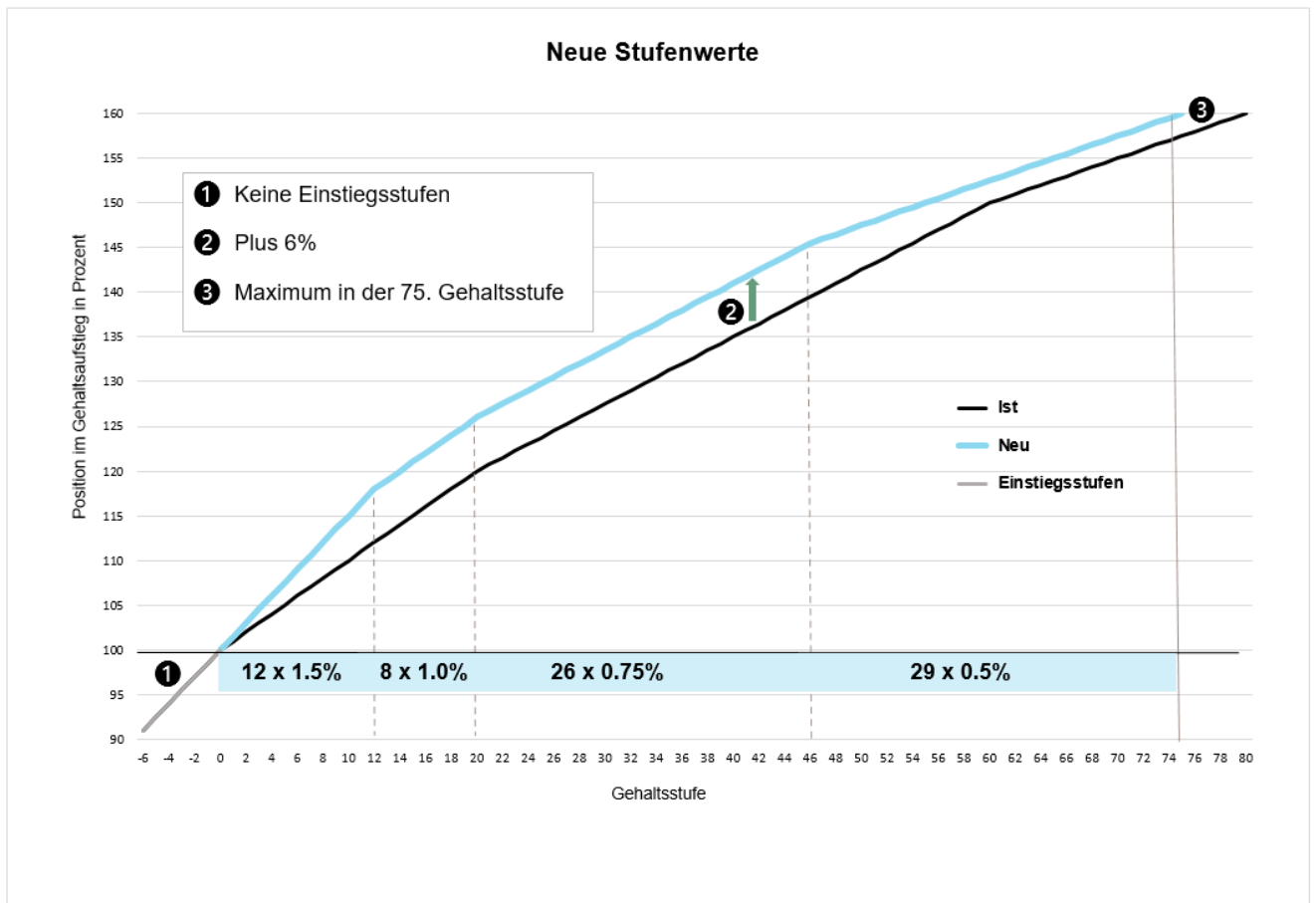
Die Einstiegsstufen entfallen

Per 1. Januar 2026 fallen die sechs Einstiegsstufen weg. Neu beginnen alle Mitarbeitenden, die die Anforderungen der Funktion erfüllen, mindestens im Grundgehalt, d. h. auf einem Niveau von 100 Prozent. Mitarbeitende, die aktuell noch in einer Einstiegsstufe sind, werden auf das Grundgehalt angehoben. Auf das übrige Personal hat diese Anpassung keine Auswirkungen.

Steilerer Gehaltsaufstieg für jüngere Mitarbeitende (Art. 33 PV)

Jede Gehaltsklasse besteht aus einem Grundgehalt von 100 Prozent und 75 (vorher 80) Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt neu wie folgt abgestuft:

- 12 Gehaltsstufen von je 1,5 Prozent
- 8 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent
- 26 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent
- 29 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent



Durch die Erhöhung der ersten 12 Gehaltsstufen auf 1,5 Prozent (vorher 1,0 Prozent) steigen die Gehälter im unteren Drittel der Gehaltsskala schneller. Zusätzlich wird die Anzahl der Gehaltsstufen von 80 auf 75 reduziert, wodurch jüngere Mitarbeitende rascher ein höheres Gehaltsniveau erreichen, als dies bisher der Fall war. Dadurch verringern sich die Lohnunterschiede zwischen jüngeren und älteren Mitarbeitenden mit gleichwertigen Aufgaben. Das Grundgehalt und das maximale Gehalt in den 30 Gehaltsklassen und damit auch der maximale Aufstieg von 60 Prozent bleiben unverändert.

Die Bandbreite wird erhöht und bildet künftig ein Zielband für die Lohnentwicklung (Art. 45 PV und Anhang 2 PV)

Im **Anhang 2 der Personalverordnung** ist für jedes Alter eine untere und eine obere Grenze bestimmt, die bei der Festlegung des Anfangsgehalts von neuen Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um die sogenannte Bandbreite. Ab dem Gehaltsaufstieg 2027 gilt die Bandbreite auch beim Gehaltsaufstieg. Neu erfolgt die Lohnentwicklung in der Regel innerhalb der Bandbreite. Dies macht die Lohnentwicklung für die Mitarbeitenden planbarer. In begründeten Fällen sind Einstufungen über oder unter der Bandbreite weiterhin möglich. Indem die Bandbreite deutlich erhöht wird, sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rund 90 Prozent der Mitarbeitenden innerhalb der Bandbreite eingestuft.

Überführung in das neue Gehaltssystem mit dem gleichen Lohn (Art. T10-2 PV)

Der Wechsel in das neue Gehaltssystem per 1. Juli 2026 erfolgt mit der sogenannten «Frankenüberführung». Das bedeutet, dass der Lohn mindestens gleich hoch bleibt. Bei über einem Viertel der Mitarbeitenden wird der Lohn zusätzlich erhöht, beispielsweise auf Grund eines Aufrundungsbetrags.

Zeitplan und Informationen (Art. T 10-3 PV)

Die Neuerungen werden in zwei Etappen umgesetzt:

- Am 1. Januar 2026 werden die Mitarbeitenden in den Einstiegsstufen auf das Grundgehalt angehoben. Zusätzlich erfolgt für alle Mitarbeitenden der Gehaltsaufstieg auf Grund der Resultate der Mitarbeitendenbeurteilung.
- Per 1. Juli 2026 werden alle Mitarbeitenden in die neuen Gehaltsstufen überführt.

Bern, November 2025

Personalamt des Kantons Bern
Der Amtsleiter: Thomas Gosteli

Link:

- [FAQ](#)
- [Bandbreite \(Anhang 2 PV\)](#)
- [Überführungstabelle](#)